

TE Bvwg Beschluss 2022/3/28 W181 2249035-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2022

Entscheidungsdatum

28.03.2022

Norm

AVG §53b

B-VG Art133 Abs4

GebAG §27

GebAG §28

GebAG §32

GebAG §33

GebAG §39 Abs1

GebAG §53 Abs1

GebAG §54 Abs1 Z3

VwGVG §17

1. AVG § 53b heute
2. AVG § 53b gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 53b gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
4. AVG § 53b gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
5. AVG § 53b gültig von 01.01.1999 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GebAG § 27 heute
2. GebAG § 27 gültig ab 01.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009

3. GebAG § 27 gültig von 01.05.1975 bis 30.06.2009

1. GebAG § 28 heute

2. GebAG § 28 gültig ab 01.05.1975

1. GebAG § 32 heute

2. GebAG § 32 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021

3. GebAG § 32 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007

4. GebAG § 32 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

5. GebAG § 32 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997

6. GebAG § 32 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994

7. GebAG § 32 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992

8. GebAG § 32 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. GebAG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2022 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 202/2021

2. GebAG § 33 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

3. GebAG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997

4. GebAG § 33 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994

5. GebAG § 33 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992

6. GebAG § 33 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. GebAG § 39 heute

2. GebAG § 39 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021

3. GebAG § 39 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

4. GebAG § 39 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009

5. GebAG § 39 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007

6. GebAG § 39 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

7. GebAG § 39 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994

8. GebAG § 39 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1994

1. GebAG § 53 heute

2. GebAG § 53 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021

3. GebAG § 53 gültig von 01.07.2019 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2019

4. GebAG § 53 gültig von 01.04.2009 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009

5. GebAG § 53 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007

6. GebAG § 53 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994

7. GebAG § 53 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1994

1. GebAG § 54 heute

2. GebAG § 54 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021

3. GebAG § 54 gültig von 01.07.2014 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014

4. GebAG § 54 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007

5. GebAG § 54 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

6. GebAG § 54 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997

7. GebAG § 54 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994

8. GebAG § 54 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992

9. GebAG § 54 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. VwGVG § 17 heute

2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

Spruch

,

W181 2249035-1/4E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald PERL als Einzelrichter über den auf der Honorarnote vom 03.11.2021 basierenden gebührenrechtlichen Antrag des Dolmetschers XXXX , beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald PERL als Einzelrichter über den auf der Honorarnote vom 03.11.2021 basierenden gebührenrechtlichen Antrag des Dolmetschers römisch 40 , beschlossen:

A)

I. Die gebührenrechtlichen Ansprüche werden gemäß § 17 VwGVG iVm § 53b AVG iVm

§ 39 Abs. 1 GebAG iVm § 53 Abs. 1 GebAG mit römisch eins. Die gebührenrechtlichen Ansprüche werden gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 53 b, AVG in Verbindung mit , Paragraph 39, Absatz eins, GebAG in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz eins, GebAG mit

€ 32,40 (inkl. USt)

bestimmt.

II. Das Mehrbegehren wird abgewiesen. römisch zwei. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

''

Text

Begründung:, Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Am 03.11.2021 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung im Verfahren zur GZ. XXXX statt, zu welcher der Beschwerdeführer jedoch nicht erschienen ist und im Rahmen derer der Antragsteller als Dolmetscher fungieren hätte sollen. römisch eins. 1. Am 03.11.2021 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung im Verfahren zur GZ. römisch 40 statt, zu welcher der Beschwerdeführer jedoch nicht erschienen ist und im Rahmen derer der Antragsteller als Dolmetscher fungieren hätte sollen.

I.2. Der Antragsteller brachte am 03.11.2021 folgenden Gebührenantrag für Dolmetscher (mündliche Verhandlungen) im Verfahren zur GZ. XXXX im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs ein: römisch eins. 2. Der Antragsteller brachte am 03.11.2021 folgenden Gebührenantrag für Dolmetscher (mündliche Verhandlungen) im Verfahren zur GZ. römisch 40 im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs ein:

Gebührennote Nr. 25 vom 03.11.2021

Entschädigung für Zeitversäumnis

€

a) § 32 (1) 2 begonnene Stunde(n) á € 22,70 a) Paragraph 32, (1) 2 begonnene Stunde(n) á € 22,70

45,40

b) § 33 (1) über 30 km begonnene Stunde(n) über 30 km à 28,20 b) Paragraph 33, (1) über 30 km begonnene Stunde(n) über 30 km à 28,20

Teilnahme an Verhandlung(en) oder Vernehmung(en):

für die erste halbe Stunde € 24,50

24,50

für weitere halbe Stunde(n) á € 12,40

Reisekosten § 27 ff Reisekosten Paragraph 27, ff

20 km à € 0,42 + Parkgebühr

10,60

Zwischensumme

80,50

20 % Umsatzsteuer

16,10

Gesamtsumme

96,00

I.3. Das Bundesverwaltungsgericht hielt dem Antragsteller sodann mit Schreiben vom 10.01.2022, XXXX , mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen vor, dass vor dem Hintergrund der Zusammenrechnung aller Zeitversäumnisse lediglich die Entschädigung für eine Stunde Zeitversäumnis gemäß § 32 Abs. 1 GebAG sowie hinsichtlich der verzeichneten Reisekosten ein Kilometergeld für insgesamt fünf Kilometer zuerkannt werden könne. Darüber hinaus könne aufgrund des Nichterscheins des Beschwerdeführers mangels Übersetzungstätigkeit keine Mühewaltungsgebühr zuerkannt werden. Die Zeit sei jedoch im Rahmen der Zeitversäumnis zu berücksichtigen. römisch eins.3. Das Bundesverwaltungsgericht hielt dem Antragsteller sodann mit Schreiben vom 10.01.2022, römisch 40 , mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen vor, dass vor dem Hintergrund der Zusammenrechnung aller Zeitversäumnisse lediglich die Entschädigung für eine Stunde Zeitversäumnis gemäß Paragraph 32, Absatz eins, GebAG sowie hinsichtlich der verzeichneten Reisekosten ein Kilometergeld für insgesamt fünf Kilometer zuerkannt werden könne. Darüber hinaus könne aufgrund des Nichterscheins des Beschwerdeführers mangels Übersetzungstätigkeit keine Mühewaltungsgebühr zuerkannt werden. Die Zeit sei jedoch im Rahmen der Zeitversäumnis zu berücksichtigen.

I.4. Das Schriftstück wurde dem Antragsteller am 18.01.2022 ordnungsgemäß im Sinne des § 17 Abs. 3 Zustellgesetz durch Hinterlegung zugestellt und nachweislich am 24.01.2022 von der Poststelle behoben. römisch eins.4. Das Schriftstück wurde dem Antragsteller am 18.01.2022 ordnungsgemäß im Sinne des Paragraph 17, Absatz 3, Zustellgesetz durch Hinterlegung zugestellt und nachweislich am 24.01.2022 von der Poststelle behoben.

I.5. Mit Stellungnahme vom 08.02.2022 teilte der Antragsteller dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen mit, dass seinen bisherigen Einwendungen vom 22.11.2021 gegenüber der Verrechnungsstelle des Bundesverwaltungsgerichtes, nichts mehr hinzuzufügen sei. Demnach sei es eine ungeschriebene Regel, dass bei der Anfahrt mit dem eigenen Auto für Dolmetschtätigkeiten innerhalb von Wien von allen Richtern und Revisoren für die An- und Abreise je zehn Kilometer anerkannt werden würden, unabhängig davon, ob es tatsächlich mehr oder weniger gewesen seien. Weiters sei es – unter Beifügung und Bezugnahme auf gerichtliche Entscheidungen – bei der Berechnung der Zeitversäumnis irrelevant, wie lange die Fahrt zum bzw. vom Gericht dauere und daher sei jedes Mal eine angefangene Stunde anzurechnen sowie auch ein Zeitpolster bei der Berechnung der Zeitversäumnis zu berücksichtigen. Darüber hinaus sei auch die verzeichnete halbe Stunde für Mühewaltung, dessen Höhe geringer sei als für eine begonnene Stunde Zeitversäumnis die der Antragsteller stattdessen verzeichnen hätte können, bei nicht erscheinen der Partei gängige Praxis und von den Richtern anerkannt. römisch eins.5. Mit Stellungnahme vom 08.02.2022 teilte der Antragsteller dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen mit, dass seinen bisherigen Einwendungen vom 22.11.2021 gegenüber der Verrechnungsstelle des Bundesverwaltungsgerichtes, nichts mehr hinzuzufügen sei. Demnach sei es eine ungeschriebene Regel, dass bei der Anfahrt mit dem eigenen Auto für Dolmetschtätigkeiten innerhalb von Wien von allen Richtern und Revisoren für die An- und Abreise je zehn Kilometer anerkannt werden würden, unabhängig davon, ob es tatsächlich mehr oder weniger gewesen seien. Weiters sei es – unter Beifügung und Bezugnahme auf gerichtliche Entscheidungen – bei der Berechnung der Zeitversäumnis

irrelevant, wie lange die Fahrt zum bzw. vom Gericht dauere und daher sei jedes Mal eine angefangene Stunde anzurechnen sowie auch ein Zeitpolster bei der Berechnung der Zeitversäumnis zu berücksichtigen. Darüber hinaus sei auch die verzeichnete halbe Stunde für Mühewaltung, dessen Höhe geringer sei als für eine begonnene Stunde Zeitversäumnis die der Antragsteller stattdessen verzeichnen hätte können, bei nicht erscheinen der Partei gängige Praxis und von den Richtern anerkannt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Es wird von dem unter Punkt I. dargelegten Sachverhalt ausgegangen, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller an der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.11.2021, im Verfahren zur GZ. XXXX , in der Funktion als Dolmetscher teilgenommen hat und der Beschwerdeführer zur anberaumten mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist sowie der Antrag auf Gebühren mit 03.11.2021 im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht wurde. Es wird von dem unter Punkt römisch eins. dargelegten Sachverhalt ausgegangen, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller an der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.11.2021, im Verfahren zur GZ. römisch 40 , in der Funktion als Dolmetscher teilgenommen hat und der Beschwerdeführer zur anberaumten mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist sowie der Antrag auf Gebühren mit 03.11.2021 im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht wurde.

2. Beweiswürdigung:

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus einer Abfrage der elektronischen Verfahrensadministration des Bundesverwaltungsgerichtes zum Verfahren, GZ. XXXX der Niederschrift der mündlichen Verhandlung, 03.11.2021, GZ. XXXX der vom Antragsteller eingebrachten Honorarnote vom 03.11.2021, der E-Mail der Verrechnungsstelle des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.11.2021, dem Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.01.2022, GZ. XXXX , sowie dem Akteninhalt. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus einer Abfrage der elektronischen Verfahrensadministration des Bundesverwaltungsgerichtes zum Verfahren, GZ. römisch 40 der Niederschrift der mündlichen Verhandlung, 03.11.2021, GZ. römisch 40 der vom Antragsteller eingebrachten Honorarnote vom 03.11.2021, der E-Mail der Verrechnungsstelle des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.11.2021, dem Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.01.2022, GZ. römisch 40 , sowie dem Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG, die Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor

dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG, die Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, idgF, mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 53b AVG haben nichtamtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind. Soweit keine solchen Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, sind auf den Umfang der Gebühr die §§ 24 bis 34, 36 und 37 Abs. 2 GebAG mit den in § 53 Abs. 1 GebAG genannten Besonderheiten und § 54 GebAG sinngemäß anzuwenden. Die Gebühr ist gemäß § 38 GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen (hier: Dolmetscherin) herangezogen hat. Gemäß Paragraph 53 b, AVG haben nichtamtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind. Soweit keine solchen Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, sind auf den Umfang der Gebühr die Paragraphen 24 bis 34, 36 und 37 Absatz 2, GebAG mit den in Paragraph 53, Absatz eins, GebAG genannten Besonderheiten und Paragraph 54, GebAG sinngemäß anzuwenden. Die Gebühr ist gemäß Paragraph 38, GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen (hier: Dolmetscherin) herangezogen hat.

Gemäß § 89c Abs. 5a Gerichtsorganisationsgesetz – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, sind Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten, Übersetzungen und Gebührenanträgen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (§ 89a) verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher im Einzelfall nicht zumutbar ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher verbunden wäre, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen. Von der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf den Gutachtensgegenstand oder die Verwertbarkeit des Gutachtens, untunlich ist. Gemäß Paragraph 89 c, Absatz 5 a, Gerichtsorganisationsgesetz – GOG, RGBl. Nr. 217 aus 1896,, sind Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten, Übersetzungen und Gebührenanträgen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (Paragraph 89 a,) verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher im Einzelfall nicht zumutbar ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher verbunden wäre, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen. Von der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf den Gutachtensgegenstand oder die Verwertbarkeit des Gutachtens, untunlich ist.

Zu A)

Zu der beantragten Gebühr für Zeitversäumnis gemäß §§ 32 und 33 GebAG
Zu der beantragten Gebühr für Zeitversäumnis gemäß Paragraphen 32 und 33 GebAG

Gemäß § 32 Abs. 1 und 2 Z 1 GebAG hat der Sachverständige (hier: Dolmetscher) für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muss, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von € 22,70, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3 Z 1 GebAG, von € 15,20 für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Der Anspruch auf Entschädigung durch Zeitversäumnis besteht so weit nicht, als der Sachverständige Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung hat. Nach dem Wortlaut des Gesetzes besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis nur bei einer Tätigkeit außerhalb der Wohnung oder

gewöhnlichen Arbeitsstätte (vgl. Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E 44 zu § 32). Gemäß Paragraph 32, Absatz eins und 2 Ziffer eins, GebAG hat der Sachverständige (hier: Dolmetscher) für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muss, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von € 22,70, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins, GebAG, von € 15,20 für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Der Anspruch auf Entschädigung durch Zeitversäumnis besteht so weit nicht, als der Sachverständige Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung hat. Nach dem Wortlaut des Gesetzes besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis nur bei einer Tätigkeit außerhalb der Wohnung oder gewöhnlichen Arbeitsstätte (vergleiche Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E 44 zu Paragraph 32,).

Am 03.11.2021 nahm der Antragsteller an der mündlichen Verhandlung zur GZ. XXXX am Hauptsitz des Bundesverwaltungsgerichts in Wien teil. Diese begann um 08:15 Uhr, mangels Anwesenheit des Beschwerdeführers wurde der Antragsteller jedoch bereits um 08:30 Uhr wieder aus der Verhandlung entlassen. Der Antragsteller machte in der gegenständlichen Honorarnote Nr. 25 zwei Stunden Zeitversäumnis geltend. Am 03.11.2021 nahm der Antragsteller an der mündlichen Verhandlung zur GZ. römisch 40 am Hauptsitz des Bundesverwaltungsgerichts in Wien teil. Diese begann um 08:15 Uhr, mangels Anwesenheit des Beschwerdeführers wurde der Antragsteller jedoch bereits um 08:30 Uhr wieder aus der Verhandlung entlassen. Der Antragsteller machte in der gegenständlichen Honorarnote Nr. 25 zwei Stunden Zeitversäumnis geltend.

Alle Zeitversäumnisse sind stets zusammenzurechnen und erst dann ist zu prüfen, wie viele Stunden sie zusammen ergeben, wobei eine bloß begonnene Stunde genauso wie eine volle honoriert wird (vgl. OGH 06.02.1969, EvBI 1969/388; OLG Wien 24.07.1986, 11 R 108/86; LGZ Wien 48R 68/08t EFSLg 121.620; OGH Wien 28.09.2010, 14 Os 109/10a; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, § 32, E 72). Alle Zeitversäumnisse sind stets zusammenzurechnen und erst dann ist zu prüfen, wie viele Stunden sie zusammen ergeben, wobei eine bloß begonnene Stunde genauso wie eine volle honoriert wird (vergleiche OGH 06.02.1969, EvBI 1969/388; OLG Wien 24.07.1986, 11 R 108/86; LGZ Wien 48R 68/08t EFSLg 121.620; OGH Wien 28.09.2010, 14 Os 109/10a; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, Paragraph 32,, E 72).

Entgegen der in der Stellungnahme des Antragstellers, unter Bezugnahme auf die Entscheidung des OLG Wien vom 03.05.2005, 18 Bs 103/05m, ausgeführten Rechtsansicht, dass sowohl für die Hin- als auch Rückfahrt sowie für die Wartezeit jeweils eine begonnene Stunde Zeitversäumnis verzeichnet werden könne, entspricht es der Rechtsprechung des OGH (ua OGH 12.06.2003, 15 Os 75/03; 04.04.2006, 14 Os 27/06m; 13.06.2006, 14 Os 45/06h; 28.09.2010, 14 Os 109/10a), dass alle Zeitversäumnisse – daher Wegzeiten als auch Wartezeiten – stets zusammenzurechnen sind und erst dann zu prüfen ist, wie viele Stunden sie zusammen ergeben.

Routenplaner berechnen eine mögliche, als Richtwert anzusehende Fahrzeit. Tatsächliche Verkehrssituationen sind naturgemäß aber nicht einbeziehbar, sodass insbesondere für die Anreise zu einem Gericht unter Berücksichtigung des erwünschten pünktlichen Erscheinens ein nicht unerheblicher „Zeitpolster hinzuzufügen“ ist (vgl. OGH 15 Os 74/08h; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, § 32, E 63). Routenplaner berechnen eine mögliche, als Richtwert anzusehende Fahrzeit. Tatsächliche Verkehrssituationen sind naturgemäß aber nicht einbeziehbar, sodass insbesondere für die Anreise zu einem Gericht unter Berücksichtigung des erwünschten pünktlichen Erscheinens ein nicht unerheblicher „Zeitpolster hinzuzufügen“ ist (vergleiche OGH 15 Os 74/08h; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, Paragraph 32,, E 63).

Ermittlungen des Bundesverwaltungsgerichts lassen lediglich auf insgesamt eine nachvollziehbare Stunde Zeitversäumnis schließen. Für die Wegstrecke von der Wohnstätte des Antragstellers „ XXXX “ zum Ladungsort „Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien“ (Bundesverwaltungsgericht, Hauptsitz Wien) werden laut Routenplaner www.google.at/maps mit dem PKW maximal 5 Minuten benötigt. Ermittlungen des Bundesverwaltungsgerichts lassen lediglich auf insgesamt eine nachvollziehbare Stunde Zeitversäumnis schließen. Für die Wegstrecke von der Wohnstätte des Antragstellers „ römisch 40 “ zum Ladungsort „Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien“ (Bundesverwaltungsgericht, Hauptsitz Wien) werden laut Routenplaner www.google.at/maps mit dem PKW maximal 5 Minuten benötigt.

Bei Zusammenrechnung aller Weg- und Wartezeiten an diesem Verhandlungstag (insgesamt 10 Minuten Reisezeit für

die Hin- und Rückfahrt zum und vom Bundesverwaltungsgericht Hauptsitz Wien sowie die Einberechnung eines nicht unerheblichen Zeitpolsters von 30 Minuten für Verkehr bzw. auch die Suche eines Parkplatzes, die Wartezeit vor und während der Verhandlung auf den Beschwerdeführer von insgesamt 15 Minuten) ergibt sich eine Zeitspanne von 55 Minuten, welche somit eine begonnene Stunde nicht übersteigt.

Vor dem Hintergrund, dass alle Zeitversäumnisse zusammenzurechnen sind kann gegenständlich lediglich die Entschädigung für eine Stunde Zeitversäumnis gemäß § 32 Abs. 1 GebAG in Höhe von € 22,70 zuerkannt werden. Vor dem Hintergrund, dass alle Zeitversäumnisse zusammenzurechnen sind kann gegenständlich lediglich die Entschädigung für eine Stunde Zeitversäumnis gemäß Paragraph 32, Absatz eins, GebAG in Höhe von € 22,70 zuerkannt werden.

Zu den geltend gemachten Reisekosten (Kilometergeld, Parkgebühr) gemäß §§ 27, 28 GebAG zu den geltend gemachten Reisekosten (Kilometergeld, Parkgebühr) gemäß Paragraphen 27, 28, GebAG

Gemäß § 28 Abs. 2 GebAG sind die Kosten für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeugs stets zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten gebührt die nach der Reisegebührenvorschrift für Bundesbeamte hierfür vorgesehene Vergütung. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, GebAG sind die Kosten für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeugs stets zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten gebührt die nach der Reisegebührenvorschrift für Bundesbeamte hierfür vorgesehene Vergütung.

Gemäß § 10 Abs. 3 Z 2 der Reisegebührenvorschrift 1955 für Bundesbeamte beträgt die besondere Entschädigung für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer € 0,42. Gemäß Paragraph 10, Absatz 3, Ziffer 2, der Reisegebührenvorschrift 1955 für Bundesbeamte beträgt die besondere Entschädigung für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer € 0,42.

Laut Routenplaner www.google.at/maps beträgt die Wegstrecke von der Ladungsadresse „XXXX“ Wien zum Ladungsort „Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien“ (Bundesverwaltungsgericht, Hauptsitz Wien) maximal 1,5 Kilometer pro Strecke und unter Einberechnung von zusätzlichen zwei Kilometern, die für die etwaige Parkplatzsuche aufgewendet werden müssen, kann der Gebührennote eine Wegstrecke von 5 km á 0,42 € zu Grunde gelegt werden. Laut Routenplaner www.google.at/maps beträgt die Wegstrecke von der Ladungsadresse „römisch 40“ Wien zum Ladungsort „Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien“ (Bundesverwaltungsgericht, Hauptsitz Wien) maximal 1,5 Kilometer pro Strecke und unter Einberechnung von zusätzlichen zwei Kilometern, die für die etwaige Parkplatzsuche aufgewendet werden müssen, kann der Gebührennote eine Wegstrecke von 5 km á 0,42 € zu Grunde gelegt werden.

Konkret bedeutet dies, dass in Bezug auf die vom Antragsteller beantragten Reisekosten im Hinblick auf die Bestimmungen des §§ 27 Abs. 2 iVm 10 Abs. 3 Z 2 RGV lediglich ein Kilometergeld von € 2,10 (5 km á € 0,42) sowie die verzeichnete Parkgebühr in Höhe von € 2,20 zuerkannt werden kann. Konkret bedeutet dies, dass in Bezug auf die vom Antragsteller beantragten Reisekosten im Hinblick auf die Bestimmungen des Paragraphen 27, Absatz 2, in Verbindung mit 10 Absatz 3, Ziffer 2, RGV lediglich ein Kilometergeld von € 2,10 (5 km á € 0,42) sowie die verzeichnete Parkgebühr in Höhe von € 2,20 zuerkannt werden kann.

Zur Mühewaltung gemäß § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG: Zur Mühewaltung gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 3, GebAG:

Gemäß § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG beträgt die Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Zuziehung zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde € 24,50; für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde € 12,40. Gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 3, GebAG beträgt die Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Zuziehung zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde € 24,50; für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde € 12,40.

Am 03.11.2021 übermittelte der Antragsteller den gegenständlichen Antrag für Dolmetscher betreffend seine Teilnahme als Dolmetscher an der mündlichen Verhandlung vom 03.11.2021 zu dem Verfahren GZ. XXXX in welcher er € 24,50 für eine erste halbe Stunde geltend machte. Am 03.11.2021 übermittelte der Antragsteller den gegenständlichen Antrag für Dolmetscher betreffend seine Teilnahme als Dolmetscher an der mündlichen Verhandlung vom 03.11.2021 zu dem Verfahren GZ. römisch 40 in welcher er € 24,50 für eine erste halbe Stunde geltend machte.

Gemäß der Niederschrift der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 03.11.2021, GZ. XXXX, hat die Verhandlung

um 08:15 Uhr begonnen und endete aufgrund des Nichterscheinens des Beschwerdeführers um 08:30 Uhr. Gemäß der Niederschrift der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 03.11.2021, GZ. römisch 40, hat die Verhandlung um 08:15 Uhr begonnen und endete aufgrund des Nichterscheinens des Beschwerdeführers um 08:30 Uhr.

Nach § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG steht dem Dolmetscher die Gebühr für Mühewaltung nur dann zu, wenn es tatsächlich zu einer Übersetzungstätigkeit gekommen ist (vgl. OLG Wien 34 Rs 113/89 SVSlg 36.810; OLG Graz 7 Rs 259/96d SV 1997/3, 35; OGH 15 Os 75/03; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E 25 zu § 54). Nach Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 3, GebAG steht dem Dolmetscher die Gebühr für Mühewaltung nur dann zu, wenn es tatsächlich zu einer Übersetzungstätigkeit gekommen ist (vergleiche OLG Wien 34 Rs 113/89 SVSlg 36.810; OLG Graz 7 Rs 259/96d SV 1997/3, 35; OGH 15 Os 75/03; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E 25 zu Paragraph 54,).

Da die Verhandlung laut Protokoll aufgrund des Nichterscheinens des Beschwerdeführers um 08:30 Uhr geendet hat und davon auszugehen ist, dass es zu keiner Übersetzungstätigkeit nach Schluss der Verhandlung im Verfahren zur GZ. XXXX gekommen ist, kann dem Antragsteller gemäß § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG für die Verhandlung zur GZ. XXXX vom 03.11.2021 keine Mühewaltungsgebühr zuerkannt werden. Die in diesem Zusammenhang aufgewendete Zeit ist jedoch, wie oben bereits ausgeführt, im Rahmen der Zeitversäumnis zu vergüten. Da die Verhandlung laut Protokoll aufgrund des Nichterscheinens des Beschwerdeführers um 08:30 Uhr geendet hat und davon auszugehen ist, dass es zu keiner Übersetzungstätigkeit nach Schluss der Verhandlung im Verfahren zur GZ. römisch 40 gekommen ist, kann dem Antragsteller gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 3, GebAG für die Verhandlung zur GZ. römisch 40 vom 03.11.2021 keine Mühewaltungsgebühr zuerkannt werden. Die in diesem Zusammenhang aufgewendete Zeit ist jedoch, wie oben bereits ausgeführt, im Rahmen der Zeitversäumnis zu vergüten.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich daher folgende Gebührenberechnung im gegenständlichen Verfahren:

Entschädigung für Zeitversäumnis

€

a) § 32 (1) 1 begonnene Stunde(n) á € 22,70 a) Paragraph 32, (1) 1 begonnene Stunde(n) á € 22,70

22,70

b) § 33 (1) über 30 km begonnene Stunde(n) über 30 km à 28,20 b) Paragraph 33, (1) über 30 km begonnene Stunde(n) über 30 km à 28,20

Reisekosten § 27 ff Reisekosten Paragraph 27, ff

5 km à € 0,42 + Parkgebühr

4,30

Zwischensumme

27,00

20 % Umsatzsteuer

5,40

Gesamtsumme

32,40

Es war daher die Gebühr des Dolmetschers mit € 32,40 (inkl. USt) zu bestimmen. Das Mehrbegehren war abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. , Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die im gegenständlichen Fall anzuwendenden Normen sind derart klar, dass sie keiner weiteren Auslegung bedürfen.

Schlagworte

Dolmetscher Dolmetschergebühren - Neuberechnung Dolmetschergebühren Gebührenanspruch Gebührenbestimmung
- Gericht Mehrbegehren Mühewaltung mündliche Verhandlung Reisekosten Teilstattgebung Weg- und Wartezeit
Zeitversäumnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:W181.2249035.1.00

Im RIS seit

12.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at